

ANDREAS SCHLITTLER-BÄHNI
LANDRAT
ROSENGASSE 27, 8750 GLARUS
TEL. +41 (0)55 640 70 28
E-MAIL: INFO@SCHLITTLER.NET

EXPRESS/EINSCHREIBEN
Schweizerisches Bundesgericht

1000 Lausanne 14

CH-8750 Glarus , 06. Juni 2017

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus, Urteil vom 4. Mai 2017 in Sachen VG.2017.00013

Sehr geehrter Herr Präsident

In meiner eigenen Sache

Andreas Schlittler-Bähni, Rosengasse 27, 8750 Glarus

- Beschwerdeführer -

gegen

1. Verwaltungsgericht des Kantons Glarus, Gerichtshaus, Spielhof 6, 8750 Glarus

2. Regierungsrat des Kantons Glarus, Rathaus, 8750 Glarus

3. Gemeinderat Glarus, Gemeindehausplatz 5, 8750 Glarus

- Beschwerdegegner -

erhebe ich gestützt auf Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17.06.2005 (BGG) fristgerecht

Beschwerde

betreffend Verletzung des Stimmrechtes

und stelle folgende Rechtsbegehren:

1. Es sei das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Glarus vom 04.05.2017 und der Entscheidung des Regierungsrates des Kantons Glarus vom 03.01.2017 vollumfänglich aufzuheben und es sei die vorliegende Beschwerde gutzuheissen.

2. In Gutheissung der Beschwerde seien meine Rechtsbegehren als Beschwerdeführer gemäss meiner Stimmrechtsbeschwerde gegen den Beschluss Nr. 2.44 der Gemeindeversammlung Glarus vom 23.09.2016 zu schützen, nämlich:

Es sei festzustellen, ob die mit der Kalkfabrik Netstal AG vereinbarte Abbauschädigung von CHF 1.20 pro m³ **marktkonform** im Sinne des Gutachtens der von den Vertragsparteien engagierten Beratungsfirma PricewaterhouseCoopers AG (nachfolgend PwC) ist.

Es sei festzustellen, ob besagte Beratungsfirma die Beurteilung korrekt, unabhängig und neutral vorgenommen hat.

Es sei festzustellen, ob und inwiefern der Gemeindeglied der Gemeinde Glarus auf das Abstimmungsergebnis Einfluss nehmen durfte.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 23.09.2016 zum Traktandum 2.44 sei nichtig zu erklären und in einer der folgenden Gemeindeversammlungen zu wiederholen.

Insbesondere sei auch zu prüfen, in welcher Form die bundesrätlich geforderte Strategie der Nachhaltigen Entwicklung auf diesen Behördenstufen, resp. die entsprechend erlassenen Richtlinien des Bundesamt für Raumplanung (ARE), anwendbar sei. Ferner sei auch das BGE zu präzisieren.

3. Es sei die Sache an die Vorinstanzen zurückzuweisen und es seien die Vorinstanzen anzuweisen, im Sinne der bundesgerichtlichen Verfügungen zu handeln.

4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegner.

Formelles

1. Als Beschwerdeführer habe ich das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) am 09.5.2017 erhalten. Die 30-tägige Beschwerdefrist ist mithin eingehalten.

2. Als Beschwerdeführer stelle ich den Antrag auf Edition sämtlicher Akten dieses Verfahrens beim Gemeinderat Glarus, Regierungsrat Glarus und Verwaltungsgericht Glarus.

3. Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 04.05.2017 ist ein kantonaler Endentscheid.

4. Der Sachverhalt dieses Beschwerdeverfahrens beinhaltet komplexe technische und monetäre Probleme und als Beschwerdeführer stelle ich deshalb den Antrag auf Beizug eines Gutachtens und sollte das Bundesgericht nicht von sich aus vor der Urteilsfindung einen Gutachterauftrag erteilen, ist das Verfahren allein schon aus diesem Grunde an die Vorinstanz zurückzuweisen mit dem Auftrag auf Bestellung eines Sachverständigengutachtens.

Begründung

In der verwaltungsgerichtlichen Begründung (Pkt. 4, Seite 6) sowie in der regierungsrätlichen Begründung wird an verschiedenen Stellen [III, 3. a), b), c) / 6. a), c) / 8. b)] auf die in Art. 34 Abs. 2 BV resp. BGE 135 I 292E. 2 S. 293 mit zahlreichen Hinweisen, und BGE 138 I 61 E. 6.2 mit zahlreichen Hinweisen, verwiesen.

Nach der Rechtsprechung sind behördliche Abstimmungserläuterungen oder Abstimmungsbotschaften, in denen eine Vorlage erklärt und zur Annahme oder Ablehnung empfohlen wird, unter dem Gesichtswinkel der Abstimmungsfreiheit zulässig. Die Behörde ist dabei zwar nicht zur Neutralität verpflichtet – und darf eine Abstimmungsempfehlung abgeben – wohl aber zur Sachlichkeit. Sie verletzt ihre Pflicht zur objektiven Information, wenn sie über den Zweck und die Tragweite der Vorlage falsch orientiert.

Dem Erfordernis der Objektivität genügen Abstimmungserläuterungen, wenn die Aussagen wohl- abgewogen sind und beachtliche Gründe dafür sprechen, wenn sie ein umfassendes Bild der Vorlage mit ihren Vor- und Nachteilen abgeben und den Stimmberechtigten eine Beurteilung ermöglichen oder wenn sie trotz einer gewissen Überspitzung nicht unwahr und unsachlich bzw. lediglich ungenau und unvollständig sind. [...] Im Sinne einer gewissen Vollständigkeit verbietet das Gebot der Sachlichkeit indessen, in den Abstimmungserläuterungen für den Entscheid des Stimmbürgers wichtige Elemente zu unterdrücken, für die Meinungsbildung bedeutende Gegebenheiten zu verschweigen oder Argumente von gegnerischen Referendums- oder Initiativkomitees falsch widerzugeben.

Ich halte dazu an meiner Aussage fest (Urteil VG Pkt. 2.1, Seite 5 und Pkt. 5.4, Seite 9, act 41), dass die Erläuterungen in den Memorials (act 2, act 3) für die Gemeindeversammlung unvollständig, mangelhaft und unrichtig gewesen sind.

Die Aussagen des Gemeindeschreibers anlässlich der a.o. Gemeindeversammlung vom 23.09.2016 irreführend und falsch gewesen sind.

A) Bestehende Vertragssituation als Grundlage für den neuen Vertragsentwurf

Gemäss Ausführungen in den Memorials zur a.o. Gemeindeversammlung der Gemeinde Glarus vom 23.9.2016 (act. 2, act. 3) soll der neue Abbauvertrag der Kalkfabrik Netstal AG (nachfolgend KFN) mit der Gemeinde Glarus (act 14) zur Hauptsache auf den aktuellen, bestehenden Abbauvertrag (act 17/17, sowie act 17/16) basieren.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Glarus (nachfolgend VG) stellt in seinem Urteil vom 4.5.2017 dazu fest (5.4.2, Seite 9, act 41), dass es **zutrifft**, dass in den Abstimmungserläuterungen in beiden Memorials zu diesem Traktandum die höhere Entschädigung von CHF 5.-- ab 150'000 m³ aus dem bestehenden Vertragswerk **nirgends erwähnt** worden ist.

Das VG geht jedoch in seiner Begründung davon aus, dass die Grenze des Abbauvolumens von 150'000 m³ für die Staffelung des Preises (< CHF 1.-- / >= CHF 5.--) einer jährliche Betrachtung zu Grunde liegt und dies somit keine Relevanz habe, da die jährlichen Volumina tiefer liegen. Das VG begründet die jährliche Betrachtung mit dem Sockelbetrag von 50'000 m³, der in jedem Fall geschuldet war und so bezeichnet das VG diese Entschädigung bereits in seiner Begründung **unrichtigerweise** mit „*pro Jahr*“.

Dieser willkürlichen Betrachtung ist klar zu widersprechen.

1. Dies steht so **nirgends** in den beiden besagten aktuellen Verträgen. Es ist in den bestehenden Abbauverträgen ausschliesslich und mehrfach von einer **Dreijahresperiode** die Rede. Begriffe wie „*jährlich*“ oder „*pro Jahr*“ kommen in diesen Verträgen, Abbauvertrag vom 15.8.1995 (act 17/17) sowie im Zusatzvertrag vom 30.6.2006 (act 17/16) **nicht vor**, in keiner Weise, weder für das Gesamtvolumen, noch für den Sockelbetrag.

Dies habe ich bereits in meiner Stellungnahme an das VG vom 24.4.2017 (act 39) auf die Stellungnahmen der Gemeinde Glarus (act 36) und des VDI (act 35) geschrieben. Dieses Abbauvolu-

men, resp. der Grenzwert von 150'000 m³ für die Preisstaffelung bezieht sich jeweils eindeutig und klar auf eine **Dreijahresperiode**, und zwar wie folgt:

Im Abbauvertrag (act 17/17) unter Pkt. 4.1 wird die **Abbauentschädigung** unter diesem Titel als einheitlicher Begriff und eindeutig als „Basis“ definiert (bis 150'000 m³ CHF 1.– / ab 150'000 m³ CHF 5.–). Darin (in diesem Abschnitt) wird auch klar auch die **Abbaumenge (Volumen)** als Begriff definiert.

So der Begriff **Abbauentschädigung** im Vertrag wieder aufgenommen wird, und zwar:

- unter Pkt. 4.2, wird dieser mit der Zeitspanne von drei Jahren in Verbindung gebracht.

*„**Diese Abbauentschädigung** wird alle 3 Jahre indexiert..“*

- unter Pkt. 4.4 (auch hier 3 Jahre)

„Die Aufnahmen werden alle 3 Jahre durchgeführt..“

Die Abrechnung wird ebenfalls alle 3 Jahre erstellt.

- unter Pkt. 4.5

*„... der einem Drittel des geschätzten **Abbauvolumens der Dreijahresperiode**, jedoch mind. dem Sockelbetrag (4.3) entspricht...“*

Im Zusatzvertrag von 30.06.2006 (act 17/16) lässt sich exakt die gleiche Formulierung finden, allerdings ohne den Sockelbetrag.

- Ziffer 4.5 Zahlungsmodus (Seite 2)

*„Die Unternehmung erstellt alle **3 Jahre**, jeweils per 31. Dezember, eine Abrechnung auf Grund des Ausmasses und der aktuellen indexierten **Abbauentschädigung**. Die Zahlung an die Grundeigentümerin, abzüglich der in den Zwischenjahren erbrachten Akonto-Zahlungen, erfolgt 30 Tage nach Zustellung der Abrechnung. In den Zwischenjahren, in welchen keine Vermessung des Ausmasses erfolgt, bezahlt die Unternehmung der Grundeigentümerin einen Betrag, welcher **einem Drittel** des geschätzten **Abbauvolumens der Dreijahresperiode** entspricht.“*

Wie das VG in seinem Urteil dabei annehmen kann (5.4.2, Seite 10, 1. Abschnitt, letzter Satz), dass die Abbaumenge (=Abbauvolumen) sich nur auf ein Jahr bezieht, lässt sich beim besten Willen nicht nachvollziehen. Diese Annahme ist willkürlich.

Der Sockelbetrag im ursprünglichen Vertrag, diente ja lediglich dazu, dass die Gemeinde Netstal jedes Jahr einfach minimal 50'000.-- zugesprochen bekam. Dies falls einmal weniger oder nichts abgebaut worden wäre. Er entspricht somit exakt dem Grenzwert, nachdem der tiefere Preis zu zahlen ist. Nur das macht logisch auch Sinn.

3 x Sockelbetrag für je 50'000 m³ = 150'000 m³ à CHF 1.-- innerhalb dreier Jahre = CHF 150'000.-- = Basis und Abbaugrenze der Dreijahresperiode. Darüber wird's teurer.

Deshalb ist (war) auch der Sockelbetrag erstmalig nach den ersten 6 Jahren zu bezahlen (Pkt. 4.3, Seite 3). Das entspricht (entsprach) also exakt zwei vollen Abrechnungsperioden.

2. Das VG postuliert in seinem Urteil, dass dem Umstand der Staffelung des Preises eine untergeordnete Bedeutung zukommt (Pkt. 5.4.2, Seite 10), da diese Abbaumenge von mehr als 150'000 m³ nie erreicht wurde, so auch nicht geplant sei.

Dem ist deutlich zu widersprechen. Denn dies trifft bei einer Betrachtung innerhalb einer Dreijahresperiode natürlich nicht zu. Weder in den letzten Jahren, schon gar nicht für die Zukunft.

Die KFN betrieb in der Vergangenheit einen „alten“ Ofen für das Kalkbrennen mittels Altöls, der nicht so leistungsfähig war. Seit ein paar Jahren wurde zusätzlich eine neue Ofenlinie mit Erdgas in Betrieb genommen, was weitere Kapazitäten brachte. Nun ist gemäss eigenen Aussagen und im PwC-Gutachten (act xx¹) ein Ofenneubau geplant.

Waren die Abbaumengen also ursprünglich deutlich tiefer, geht die KFN nun selbst von einer entschädigungspflichtigen Abbaumenge von 102'104 m³ pro Jahr aus. Dies über das gesamte Projekt im Durchschnitt. Siehe dazu ihre eigene Aufstellung (Kalkfabrik Netstal AG, Abbaumengen Etappen-17.03.2017-Ma (act 42) Kubatur Entschädigung Gemeinde.

Diese Aufstellung (act 42) wurde mir erst bei meinem Besuch bei VG am 01.05.2017 ausgehändigt, obwohl ich bereits in meinem Schreiben vom 24.04.2017 an das VG (act 39) darauf hingewiesen habe, dass ich nicht im Besitz dieser Aufstellung bin, wie auch noch weiteren Unterlagen.

¹ Das PwC-Gutachten wurde mir nicht zu den Akten gegeben. Ich musste einen „Hold harmless letter“ (act 16/1 a) unterschreiben, nur reinschauen erlaubt, keine Kopien machen...

Dividiert man in der eigenen Aufstellung der KFN (act 42), die Gesamtkubatur im Besitz der Gemeinde Glarus von 7'627'688 m³ durch die jährliche Abbaumenge 102'104 m³, kommt man auf einen rechnerischen Vertragszeitraum von 74,69 Jahre.

Dieser Zeitraum liegt weit über allen davor öffentlich gemachten Angaben.

Der Zeitraum für den Abbau und die Rohstoffsicherung wird in verschiedenen Unterlagen völlig unterschiedlich angegeben. Gemäss GEOTEST Technischer Bericht, „Elggis Süd“ (Seite 28 act 46 auf dem Data Stick) wird bei der letzten Etappe 7/80 der Zeitrahmen von 42-54 Jahren angegeben, dann wieder 40/50 Jahre (Bericht TV Südostschweiz, Tag der offenen Tür, ad acta 46 auf dem Data Stick, auch auf KFN Homepage), CEO H. Marti wird mit 40 Jahren zitiert (Bericht Glarner Woche, 30.9.2015, ad acta 45).

Die Dauer des Vertrages wird somit willkürlich und gegenteilig kommuniziert. Weder in Memorial noch an der Gemeindeversammlung wird darauf eingegangen.

Wird die Gesamtkubatur des abgabepflichtigen Gebiets durch diese öffentlich angegebenen Zeitspannen dividiert, kommt man jeweils zu einer **deutlich höheren durchschnittlichen Jahresabbaumenge**:

$$7'627'688 \text{ m}^3 / 50 \text{ Jahre} = \underline{152'553.76 \text{ m}^3 / \text{p.a.}}$$

$$7'627'688 \text{ m}^3 / 42 \text{ Jahre} = \underline{181'611.61 \text{ m}^3 / \text{p.a.}}$$

Die Aussage gemäss VG Urteil „... zum Anderen ist dies auch nicht geplant...“ ist willkürlich und unsubstantiiert.

Die KFN selbst spricht von Expansion in neue Märkte (siehe Internetseite www.KFN.ch, Interview Handelszeitung act 22). Dies wurde auch anlässlich des „Tags der offenen Tür“ (Bericht TV Südostschweiz, act 46) und des Fraktionsausflugs unserer Landratsfraktion, bei denen ich teilnehmen durfte, so kommuniziert.

3. Weiter postuliert das VG (Seite 10, 1. Abschnitt), dass ich in meinen Berechnungen übersah, dass in den Gebieten „Ober Elggis“ und „Elggis Süd“ nur knapp 40% im Eigentum der Gemeinde Glarus liegen und somit abgabepflichtig sind.

Das VG irrt sich hier, denn von „Ober Elggis“ war gar nie die Rede. Dieses Gebiet befindet sich ja im Besitz der KFN. „Elggis Süd“ befindet sich gemäss eigenen Angaben KFN & Gemeinde zu **62,5% im Gemeindebesitz.² Das Gebiet „Gründen“ zu 100%.**

Aufgrund der Abbauplanung (Anhang 8, der technischen Berichte GEOTEST, act 43) sind die jährlichen Kubaturen ersichtlich. Diese sind, bei abgabepflichtigen 100% „Gründen“ und 62,5% „Elggis Süd“, während **rund 30 Jahren deutlich über den besagten 150'000 m³ pro Jahr.**

Fazit: Der Aussage des VG, dass diese Grenze von 150'000 m³ keinen Einfluss auf die Vertragsgestaltung des neuen Abbauvertrages, resp. eine untergeordnete Bedeutung für die Entscheidungsfindung an der Gemeindeversammlung habe, resp. keine Bedeutung als Information in den Memorials zukommt, ist klar zu widersprechen.

Diese Aussage ist willkürlich. Die Grenze würde geknackt werden, ganz egal wie eine Auslegung des bestehenden Vertrags ausfällt.

Im Gegenteil, es hätte sogar in den Memorials oder an der Gemeindeversammlung explizit auf diesen Umstand hingewiesen werden müssen. Insbesondere, weil die besagten, bestehenden Verträge jeweils eine Dreijahresperiode mit Staffelung der Preise vorsehen.

4. Wie das VG weiter zur Aussage kommt, dass dies weder dem Vertragswortlaut, noch dem übereinstimmenden Willen und der gelebten Praxis der Parteien entspräche, ist unsubstantiiert und ebenfalls nicht nachvollziehbar.

Im Kanton Glarus fand 2011 eine Gemeindefusion auf kantonaler Ebene statt³. Die neue, fusionierte Gemeinde Glarus **übernahm als Rechtsnachfolgerin die bestehenden Abbauverträge** der vorherigen Gemeinde und Tagwen Netstal.

Eine andere Interpretation durch die heutige Gemeindebehörde, als diejenige, ursprüngliche Interpretation der Gemeindebehörden von Netstal, halte ich für nicht statthaft, da sie sich **materiell einseitig zu Ungunsten der gesamten Gemeinde Glarus und der Bevölkerung sowie deren Nachfahren auswirkt.**

Allfällige spätere Nebenabreden sind als **nichtig** zu statuieren. Die Abrechnungen der KFN in den letzten Jahren nach der Gemeindefusion müssten demzufolge durch die Geschäftsprüfungs-

² Aufgrund der Planbezeichnung GEOTEST „Erweiterungsprojekt Elggis Süd, Projektflächen im Eigentum der Gde. Glarus, Planbeilage Nr. 2 / Situation 1:2000“ ging ich dabei ursprünglich irrtümlich von 100% aus (act 47)

³ https://de.wikipedia.org/wiki/Glarner_Gemeindereform

⁴ Quelle https://de.wikipedia.org/wiki/Arithmetisches_Mittel

⁵ Bei den Begriffen „Quintner Kalk“, „Troskalk“ (Synonym „Weisskalk“) handelt es sich eigentlich um Gesteinsschichten mit unterschiedlichem

kommission der Gemeinde Glarus **unverzüglich auf Korrektheit**, d.h. gemäss Regelung und Wortlaut des aktuellen Vertrags, **überprüft werden**.

B) Zum PwC-Gutachten

Das VG hält in seinem Urteil (act 41) zu Pkt. 5.5 (Seite 10 ff), in Pkt. 5.5.1 fest, dass das Gutachten selbst (PwC-Gutachten, act xx, nicht in meinem Besitz, durch das VG einzubringen) auf wesentliche Mängel zu prüfen sei und der Beschwerdegegner 1 deshalb gegenüber den Stimmbürgern in den Abstimmungsunterlagen unwahre Angaben machte. Das VG kommt unter 5.5.2 zum Schluss, dass das Gutachten der PwC schlüssig sei und keine offenkundige Fehler oder Mängel aufweise.

Dem ist vehement zu widersprechen.

1. Das VG hält in seinem Urteil fest (5.5.2, Seite 11, unterster Abschnitt) „...als zumindest vertretbar, für die Umrechnung der pro Tonnen ermittelten Benchmark-Werte die Dichte von Kalkstein zu verwenden und folglich die Benchmark-Werte mit 2,7 zu multiplizieren.“ Dies ist willkürlich.

Das VG übersieht dabei geflissentlich die Tatsache, dass bei (bestätigtem, act 22) Abbau von 400'000 t Material und 200'000 m³ jährlicher Gesamtabbaumenge der Multiplikator (resp. Divisor, da Rückrechnung) 2.0 sein muss. Mathematik ist eine sehr exakte Wissenschaft ("Und sie bewegt sich doch..." soll Galileo Galilei zu einem Gerichtsentscheid gesagt haben).

Im bisherigen, aktuell gültigen Abbauvertrag (act 17/17) ist unter Pkt. 4.1 eindeutig und klar von "... pro Fest-Kubikmeter abgebautem Material..." die Rede.

Beim "abgebautem Material" handelt es sich immer um eine Mixtur aus verschiedenen Gesteinschichten mit verschiedenen spezifischen Gewichten (GEOTEST, Technischer Bericht „Elggis Süd“, Seite 13–15 (act 46, komplett auf Data stick). Tatsächlich ergibt sich daraus ein anderes, spezifisches Gewicht im Abbaudurchschnitt.

Speziell möchte ich nochmals erwähnen, dass die Gesteinsdichte von Kalkstein mit 1.55 – 2.75 angegeben wird. (Quelle Carmichael, R.S. (1984), Gesteinssäule 3718, Handbook of physical properties of rocks, Vol. III, CRC Press, Florida).

Für weitere Erklärungen in diesem Zusammenhang verweise ich explizit auf meine Stellungnahme vom 24.4.2017 an das VG (act 39) und den dort bereits gemachten Angaben.

2. Die Tabelle im PwC-Gutachten (act xx, nicht in meinem Besitz, act 29 eigene Notizen daraus) mit den gerechneten Durchschnittspreisen der verschiedenen ausländischen Kalkwerken ist bereits in sich unstimmg.

Dazu braucht man kein Experte im Bergbau zu sein, auch muss man kein vertieftes Wissen über Betriebswirtschaft besitzen. Die Gemeindebehörde kann sich deshalb auch nicht mit der Begründung „... *Der Gemeinderat verfügt nicht über die dafür nötigen Branchenkenntnisse...*“ (Beschwerdeantwort Gemeinderat an VG, Seite 3, Pkt. 2.3. act 36) aus ihrer **Sorgfaltspflicht und Verantwortung** zur kritischen Prüfung eines selbst in Auftrag gegebenen Gutachtens reden. Auch diese Aussage ist somit willkürlich.

Eine Berechnung von Durchschnittswerten aus bestehendem Zahlenmaterial ist wohl durch jedermann durchführbar, auch für die Gemeindebehörden, den Regierungsrat als erste Instanz sowie durch die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts.

Die besagte Tabelle aus dem PwC-Gutachten (act xx, nicht bei den Akten) stellt sich wie folgt dar:

Kalkwerk	Durchschnitt	Minimal	Maximal
Nr. 1	1.14	0.66	2.28
Nr. 2	0.97	0.91	1.03
Nr. 3	0.77	n/a	n/a
Durchschnitt	0.96	0.8	1.65
Durchschnitt der weiteren 5 Kalkwerken	0.78	0.47	3.38
Durchschnitt aller	0.87	0.64	2.52

Bei einer einfachen und simplen Kontrolle der Durchschnittberechnung kann man bereits feststellen, dass verschiedene Detailzahlen der Spalte Durchschnitt rechnerisch nicht stimmen.

Eine andere Methode wird durch das VDI in seiner Stellungnahme (act 35) explizit ausgeschlossen. Auch in der Beschwerdeantwort des Gemeinderats an das VG vom 21.3.2017 (act 36, Seite 4, mittlerer Absatz) das "...kein gewichteter Mittelwert" angewendet wird.

Bei der anzuwendenden Methode der Durchschnittberechnung handelt es sich folglich einzig um das arithmetische Mittel (=mathematisch korrekte Bezeichnung).

Das arithmetische Mittel wird durch folgende Formel⁴ gebildet:

Definition [Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Das arithmetische Mittel einer Menge von n Werten x_1, x_2, \dots, x_n ist definiert als

$$\bar{x}_{\text{arithm}} := \frac{1}{n} \sum_{i=1}^n x_i = \frac{x_1 + x_2 + \dots + x_n}{n}$$

Gelegentlich wird zur Bezeichnung des arithmetischen Mittels auch das **Durchschnittszeichen** $\bar{}$ verwendet.

Bei korrekt ausgeführter Berechnung der Durchschnittswerte, hätte die Tabelle wie folgt auszu-sehen:

⁴ Quelle https://de.wikipedia.org/wiki/Arithmetisches_Mittel

Kalkwerk	Durchschnitt	Minimal	Maximal
Nr. 1	1.47	0.66	2.28
Nr. 2	0.97	0.91	1.03
Nr. 3	0.77	n/a	n/a
Durchschnitt der weiteren 5 Kalkwerken	1.925	0.47	3.38
Durchschnitt der weiteren 5 Kalkwerken	1.925	0.47	3.38
Durchschnitt der weiteren 5 Kalkwerken	1.925	0.47	3.38
Durchschnitt der weiteren 5 Kalkwerken	1.925	0.47	3.38
Durchschnitt der weiteren 5 Kalkwerken	1.925	0.47	3.38
Durchschnitt aller 8 Kalkwerke	1.604375	0.56	2.887142857

Es ist nicht statthaft, wie im PwC-Gutachten angewendet, Durchschnitte mehrerer Einzelwerte wiederum mit Durchschnitten zu schneiden.

Bei korrekter Anwendung der Formel des arithmetischen Mittels müssen die Einzelwerte zusammengezählt und durch die Anzahl der Einzelwerte dividiert werden. Deshalb sind die „weiteren 5 Kalkwerke“ einzeln mit aufgeführt. Nur so ist der Gesamtdurchschnitt mathematisch korrekt zu errechnen.

Der Durchschnittspreis pro m³ dieser Kalkwerke „aus dem nahen Ausland“ läge somit bei korrekter Anwendung der Formel bei CHF 1.60.

Dieser Preis liegt **deutlich über** dem angebotenen m³-Preis von CHF 1.20 des neuen Vertragsentwurfs des Abbauvertrags (act 14).

Weshalb der Firma PwC solch ein Fehler in der Berechnung unterlaufen kann, will ich hier nicht kommentieren. Insofern sich PwC mit ihren Qualitätsstandards rühmt, hätte Sie diesen Fehler auch selbst bemerken müssen. Ich darf mich gemäss Auflage des „hold harmless letter“ (act 16/1 a) wohl nicht weiter dazu äussern, komme jedoch in meinen Überlegungen und Gedanken zu einem andern Schluss.

Ein weiterer Aspekt drängt sich hierzu noch auf. Gemäss Urteil VG (act 41) liegt der Benchmark bei CHF 0.87. Das VG übersieht, dass die Spannweite der Einzelwerte (math. Streuung) stark divergiert, so sind **0.47 (die Tiefste)** und **3.38 (die Höchste)** Nennungen in der Tabelle. Diese bei-

den Werte werden aber bereits als Durchschnittswerte von 5 weiteren Firmen angegeben. Somit ist klar, dass hier **noch tiefere** und **noch höhere** Einzelwerte dahinter stecken müssen. Weshalb?

2.1. Viele Firmen im Gesteinab- und Bergbau haben neben der Abbauschädigung in Tonnen oder m³ auch noch weitere (Neben)-Leistungen zu bezahlen (Pachtzinsen, Steuern (Primärbau-stoffsteuer), Fixabgaben etc.). Dies ist bei mehreren Verträgen in der Schweiz der Fall, siehe dazu auch meine Tabelle in den Akten (act 1 Beilage 1/2). Dies wird auch im Ausland der Fall sein.

Diesen genauen Sachverhalt deshalb zu kennen, ist nicht unerheblich – denn dies ist womöglich der Grund, weshalb bestimmte Firmen in der Kalkwerkliste **so tiefe** m³ Zahlen aufweisen. Deshalb wollte ich auch die Adressen ad acta haben, die das VG leider nicht zu den Akten genommen hat. Dies ist aber eindeutig zu untersuchen und der Entscheid des VG, diese Adressen nicht zu den Akten zu nehmen, ist somit willkürlich.

2.2. Am 1. Mai 2017 hatte ich beim VG Glarus nochmals die Gelegenheit, einen kurzen Blick auf das besagte, und sich nicht in meinem Besitz befindliche, PwC-Gutachten zu werfen. Dabei konnte ich feststellen, dass das Exemplar des Berichts bei den Akten des VG, als ORIGINAL bezeichnet wird. In diesem sind die Preise, wie das VG richtigerweise schreibt, in CHF angegeben.

Somit trifft es sicher zu, dass PwC die aufgeführten Benchmark-Werte von Euro in CHF umgerechnet hat. Firmen „im nahem Ausland“ rechnen ja bekanntlich in Buchführungswährung Euro. Demzufolge muss PwC also ursprüngliche Euro-Werte verändert, resp. in CHF umgerechnet haben.

Dies kann insofern nicht nachvollzogen werden, da der angewandte Umrechnungskurs unbekannt ist. Da das PwC-Gutachten, resp. die tabellarische Aufstellung daraus, aus dem Jahr 2015 stammt, müssen die (vollen) Jahreszahlen aus dem **Jahr 2014 oder aus früheren Jahren stammen**. Der Wechselkurs Euro - CHF lag zu dieser Zeit noch bei 1.20. Wie ich bereits früher geschrieben habe, auch da ist eine Unschärfe drin, die es ebenfalls zu klären gilt. Die Wahrscheinlichkeit, dass die Ø-Preise noch höher liegen, als im PwC-Gutachten angegeben, ist gross.

Um die Werte in Ihrer Art zu validieren, müssen folglich weitere Angaben gemacht werden. Es ist daher dringend notwendig, die Adressen der Firmen zu kennen (ad acta nehmen, durch die Gemeinde Glarus zu erbringen). Diese sind als Beilage zum PwC-Gutachten explizit aufgeführt und müssten ohne grösseren Aufwand beigebracht werden können. Auch würde deutlich, wie „nah“ das „nahe Ausland“ wirklich ist.

Zur Marktkonformität der Abbauentschädigung: PwC und KFN haben bewusst Werte von Firmen aus dem Ausland genommen, im Wissen, dass in der Schweiz viel höhere m³ Abgabewerte bezahlt werden. Ich habe bei meinen Recherchen **keinen einzigen** Vertrag gefunden, der tiefere Abgabebeträge enthält. Hätte ich solche gefunden, wäre ich gar nie bei der Gemeindeversammlung aufgetreten. Eine Benchmark-Berechnung anhand inländischer Firmen wäre durchaus möglich gewesen.

Was das VG in seinem Urteil (act 41) unter Pkt. 5.5.2 mit der Aussage "...die höheren Landpreise in der Schweiz angemessen berücksichtigt..." (Seite 11, unten) sagen will, ist nicht nachvollziehbar. Wir sprechen hier ja von Entschädigungen für die Entnahme von Steinen und Erde. Wenn das VG dies in eine Beziehung zum Ausland stellen möchte, ist auch das abgebaute Material in der Schweiz um einiges wertvoller, als möglicherweise anderswo im „nahen Ausland“. Dies wird auch durch die Berichte der Firma GEOTEST (act 20, act 21) deutlich, in denen zu den beiden Abbaugebieten festgehalten wird, dass mit der Ressource Troskalk haushälterisch umzugehen ist, da nach Abbau derselben keine weiteren Gebiete mehr vorhanden sind.

Die Werte der verschiedenen ausländischen Firmen sowie die methodische und inhaltliche Berechnung des Benchmarks muss aus vorgängig dargelegten Gründen hinterfragt und vehement zurückgewiesen werden. Dieses Gutachten hätte ich gerne selbst einem Experten zur Prüfung unterbreitet. Da dies mir nicht ausgehändigt worden ist, konnte ich das leider nicht tun. Die Nichtaushändigung des Berichts erachte ich somit als eine klare **Verletzung des rechtlichen Gehörs**.

3. Das VG schreibt in seinem Urteil (act 41) unter Pkt. 5.5.3, es sei nicht zu beanstanden, dass der Beschwerdegegner 1 das Gutachten zusammen mit der KFN in Auftrag gab. Das VG hat es aber unterlassen, den Mailverkehr zwischen KFN und PwC, welcher ebenfalls als Anlage zum Bericht verfügbar ist, zu den Akten zu nehmen. Dies ist willkürlich und widerspricht ebenfalls dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs.

Den Mailverkehr habe ich zu den Akten verlangt, damit klar wird, wie die Auftragserteilung zu Stande kam. Aus dem PwC-Gutachten geht zudem klar hervor, dass das Ergebnis des Gutachtens bereits zuvor als Ziel formuliert war. (PwC-Gutachten act xx, nicht in meinen Akten).

Dass eine finanzielle Mehrbelastung von rund CHF 100'000.— die finanzielle Position des Unternehmens schwächen würde, ist bei einem Jahresumsatz von 17.5 Mio. (Bericht Handelszeitung, act 22) nicht anzunehmen. Einen m³-Preis von CHF 5.—habe ich nie gefordert.

Wie die KFN selbst erwähnt, liege die Strategie nicht nur in der Massen-, sondern auch in der Nischenproduktion mit potentiell höheren Margen (vgl. Urteil VG act 41, Pkt. 5.4.2, Seite 10). Die etwas höheren Aufwände könnten daher ohne weiteres über punktuelle Preisanpassungen auf der Produktseite aufgefangen und so kompensiert werden.

4. Im Weiteren erachtet das VG in seinem Urteil unter Pkt. 5.5.2, Seite 12, es als **unerheblich**, dass die KFN **dreimal mehr Kies als Kalk** produziere. Dem ist zu widersprechen.

Die KFN ist eine der grössten Kies- und Schotterproduzenten im Glarnerland, rund die Hälfte des gesamten Kiesbedarfs im Glarnerland stammt aus der KFN (Bericht Glarner Woche, 30.9.2015, act 45) sowie eigenen Angaben KFN (act 16, Beilage 2b). Gemäss GEOTEST technischer Bericht „Elggis Süd“ (act 20) wird im Gebiet „Elggis Süd“ in den ersten Jahrzehnten ausschliesslich Quintner Kalk⁵ für die Schotterproduktion abgebaut werden, bevor auf den Troskalk (Weisskalkschichten) gestossen wird. Dies ist auf die "Glarner Hauptüberschiebung" zurückzuführen. Im PwC-Gutachten wird dazu festgehalten, dass mit dem Kiesabbau der Kalkabbau **subventioniert** wird.

Es gibt daher keinen Grund, diese Tatsache als „unerheblich“ zu taxieren. Im Gegenteil, dies ist sehr erheblich. Die Aussage des VG ist willkürlich und aufgrund der erheblichen Kies- und Schotterproduktion schlicht falsch.

Von „Schlüssigkeit des PwC Gutachtens“ zu sprechen, wie das VG feststellt (5.5.2), kann nun gesamthaft wirklich keine Rede sein. **Es hat offensichtliche Fehler und Mängel.**

An dieser Stelle sei nochmals mit Nachdruck erwähnt, dass die Nichtaushändigung des PwC-Gutachtens zur tieferen Überprüfung, den Nichtbeizug der Adressen der ausländischen Firmen sowie des Mailverkehrs zwischen PwC und KFN zu den Akten, ich als eine Verletzung der Gewährung des rechtlichen Gehörs ansehe.

⁵ Bei den Begriffen „Quintner Kalk“, „Troskalk“ (Synonym „Weisskalk“) handelt es sich eigentlich um Gesteinsschichten mit unterschiedlichem Kalkgehalt. Es können daraus nur definierte Produkte aus den unterschiedlichen Schichten hergestellt werden. Quelle: Lithostratisches Lexikon der Schweiz, <http://www.strati.ch/de/tectonic/hel/helo>

C) Nachhaltigkeit Bundespolitik

Zur geforderten Nachhaltigkeit aller Behörden auf allen Stufen (act 30, Beschwerde ans VG, 4.2.2017, Seite 6), äussert sich das VG in seinem Urteil mit keiner Zeile.

Nachhaltige Politik, die zu schonendem Umgang von nicht erneuerbaren Ressourcen verpflichtet, wurde vom Bundesrat bereits 2002 verabschiedet.⁶ Für die weiteren Jahre wurde dazu eine Strategie definiert.⁷

Es kann nicht sein, den Begriff „Öffentliches Interesse“ mit reinen wirtschaftlichen Interessen gleichzusetzen. Insofern wäre die Öffentlichkeit am finanziellen Erfolg zu beteiligen. Das Bundesamt für Raumplanung (ARE) hat entsprechende Richtlinien dazu verfasst (act 26). Die entsprechenden Gesetzesgrundlagen sind darin zitiert.⁸ Diese wären m.E. behördenwirksam, doch es scheint, die lokalen Behörden wissen nichts davon oder wollen dies einfach nicht zur Kenntnis nehmen.

In der EU und europaweit ist man daran, eine Primärbaustoffsteuer⁹ zu diskutieren. England soll bereits so eine Steuer haben, Norwegen oder Schweden ebenfalls.

Aufgrund der Abbauplanung KFN (Anhang 8, der technischen Berichte GEOTEST, act 43) werden jährlich insgesamt rund 200'000 m³ abgebaut.

Die durchschnittliche, jährliche, abgeltungspflichtige Abbauquote wird anhand der Angabe der KFN mit 102'204 m³ (VG Urteil, Seite 10, act. 41) angegeben. Dies ergäbe eine Gesamtlaufzeit dieses neuen Vertrags, wie errechnet, von 74,69 Jahren.

Kommt es hier und heute, als Folge des Beschlusses 2.44 der a.o. Gemeindeversammlung Glarus, zur Vertragsunterzeichnung, hätten künftige Generationen keine Handhabe mehr, irgendwann lenkend einzuwirken.

Ein so lange laufender Vertrag ohne irgendeine Klausel, dass der Basispreis periodisch überprüft werden muss, kann nicht im Sinne einer nachhaltigen Politik sein. Verträge müssen periodisch überprüft werden können. Wenn die nachhaltige Politik heute nicht angewendet wird, können allfällige Eckpunkte in Verträgen nicht mehr geändert werden.

⁶ <http://www.schlittler.net/index.php/dokumente-neu/allgemeine-dokumente-und-unterlagen/458-strategie-nachhaltige-entwicklung-2002-bundesrat/file>

⁷ <http://www.schlittler.net/index.php/dokumente-neu/allgemeine-dokumente-und-unterlagen/459-strategie-nachhaltige-entwicklung-2008-2011-de/file>

⁸ <http://www.schlittler.net/index.php/dokumente-neu/allgemeine-dokumente-und-unterlagen/454-2016-ape-prospekt/file>

⁹ <http://www.resourcefever.org/detail/primaerbaustoffsteuer.html>

Die Behörden sind in die Pflicht zu nehmen, nicht nur für die heutige Generation zu schauen, sondern dafür zu sorgen, dass auch zukünftige Generationen an unseren Ressourcen und Reichtümer Teil haben können.

Da zur Zeit auch in anderen Kantonen weitreichende Entscheidungen im Ressourcenabbau für die Zukunft getroffen werden¹⁰, sehe ich das Bundesgericht angehalten, gemäss meinem Antrag dazu Stellung nehmen. Damit könnte Klärung sowohl für diesen Fall, als auch Klarheit für weitere kantonale und lokalen Behörden im Umgang mit dieser Bundespolitik sowie der ARE Richtlinie, geschaffen werden.

d) a.o. Gemeindeversammlung vom 23.09.2016

Das VG beurteilt unter Pkt. 6 den Anspruch auf freie und unverfälschte Willensbildung durch das Votum des Gemeinbeschreibers und des Gemeindepräsidenten. Es trifft zu, dass mittlerweile auch die Audioaufnahme der Gemeindeversammlung vorliegt. Erst am 1. Mai 2017 konnte ich eine Kopie davon beim VG in Empfang nehmen und mir danach die entsprechenden Passagen nochmals anhören.

Der dargestellte Inhalt und Ablauf sind im VG Urteil (act 41, Pkt. 6.2 (Seite 12/13)) unvollständig wiedergegeben und müssen korrigiert werden. Die Aussagen dazu sind willkürlich.

Die Herausgabe der Audioaufnahme hätte früher geschehen sollen. Das VG hat anscheinend die besagte Stelle innerhalb der Audioaufnahme **nicht gefunden**, was auf ungenaue Angabe der Aufnahmezeit einerseits als auch auf die unpräzise Formulierung meinerseits zurückzuführen ist. Das VG erachtet mein Vorbringen daher als unsubstantiiert. Dem ist zu widersprechen.

1. Der Gemeindepräsident hat bereits in seiner Überführung und Einleitung zum Trakt. 2.44, also bereits **VOR** meinem Votum, eine abschätzigste Aussage zu Google Recherchen gemacht „... *Glau bed Sie mir, - mir händ mee gmacht, als nume 2 - 3 „Google-Abfrage“...*“ und somit meine Abklärungen im vorherein **abwertend taxiert**. Dies ohne Grund und ohne Notwendigkeit im Zusammenhang mit der Aussage eines Vorredners, welcher zu Trakt. 2.43 mein späteres Votum andeutete.

Dies auch ohne den **eigentlichen Inhalt** meines Votums zu kennen und ohne zu wissen, was ich alles dafür getan habe (act 46, audio mp3 files Einleitung oder auch Gesamt-Trakt. 2.44 auf data disk).

¹⁰ https://www.ag.ch/media/kanton_aargau/bvu/dokumente_2/raumentwicklung/richtplanung_1/mitwirkung_1/Jakobsberg_Botschaft_1726.pdf

Auch oder gerade weil diese kleine, abschätzige Bemerkung des Gemeindepräsidenten im amtlichen Protokoll der a.o. Gemeindeversammlung **nicht zu finden und auch nicht enthalten ist** (act 4, Seite 61, 2.44).

2. Der Gemeindeschreiber hat in seinem Votum diese Bemerkung des Gemeindepräsidenten referenzierend aufgenommen und zweimal bekräftigt.

Faktum ist, der Gemeindeschreiber hat durch das **Hochstilisieren** der Arbeit des Gemeinderats „...*als seriöser gemacht*...“ und durch die verächtliche Bezeichnung meiner umfangreichen Recherchen „... *als nur ein wenig „gegoogelt“*...“, meine Arbeit vor versammelten Gemeinde erniedrigt, **diskreditiert** und mich somit in meiner **persönlichen Integrität** angegriffen.

Wenn das VG in seinem Urteil der Auffassung ist, der „Aepfel mit Birnen“-Vergleich sei nur eine Pointe, muss dem widersprochen werden.

Diese Aussage ist willkürlich und falsch.

Nicht zu widerlegende Fakten sind:

- Die KFN ist nicht die einzige Kalk(stein) abbauende Firma der Schweiz.
- Die KFN produziert in einem sehr grossen Ausmass Schotter, Kies und weitere nicht-Kalk Produkte (Dreiviertel ihrer Gesamtproduktion).

Mein Vergleich der KFN mit anderen Kies- und Kalkstein abbauenden Firmen war somit inhaltlich absolut korrekt. Die Aussage des Gemeindeschreibers hingegen unrichtig und zugleich irreführend.

Wenn der Gemeindeschreiber als Behördeverteter, die für die Entscheidungsfindung dieses Traktandums einzig wichtige und massgebende Zahl ($\emptyset\text{-m}^3$) falsch, d.h. viel zu tief (CHF 0.57) wiedergibt und diese nun, bei korrekter Berechnung (**CHF 1.60 oder gar mehr**) deutlich über dem Vertragsansatz (CHF 1.20) liegt, dann sehe ich die **Sorgfaltspflicht BGE 138 I 61, etc**, klar verletzt.

Bei dem korrekten Durchschnittswert von CHF 1.60/m³ verliert der „big deal“, wie das der Gemeindeschreiber der Versammlung weismachen konnte, all seine Überzeugungskraft.

Die Abstimmung, resp. das Geschäft gemäss Traktandum 2.44, ist daher klar zu wiederholen.

Die Audiodatei der gesamten Gemeindeversammlung (> 6 Std.) sowie Auszüge der Traktanden 2.44 und 2.43 sind auf dem beigelegten Data stick (act 46).

Entgegen dem VG Urteil sehe ich zusammenfassend Pflichtverletzungen zur objektiven Information. Wichtige Elemente wurden unterdrückt, bedeutende Gegebenheiten für die Meinungsbildung verschweigen.

„Geheime“ Akten und nicht-öffentliche Gutachten, Berichte etc. gehören nicht an eine Gemeindeversammlung. Schon gar nicht als Grundlage für eine Entscheidung, welche für 70 und mehr Jahre getroffen wird.

Wie auch aus Memorial zu entnehmen ist, hatte auch die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde (GKP) keine Gelegenheit, dieses Geschäft überhaupt zu prüfen (Memorial Seite 54, act 45 auf Datenträger).

Im weitem verweise ich auf die bereits eingereichten Vorakten zu diesem Abschnitt (Stimmrechtsbeschwerde (act 1), meine Replik ans VDI, (act 16), Entscheid Regierungsrat vom 3.1.2017 (act 19)).

Ich bitte Sie, sehr geehrte Damen und Herren, meinen Überlegungen zu folgen, auf meine Beschwerde einzutreten und in meinem Sinne zu verfügen. Für weitere Fragen oder Auskünfte stehe ich gerne zur Verfügung.

Hochachtungsvoll

Andreas Schlittler

Beilagen:

1. Stimmrechtsbeschwerde A. Schlittler-> Regierungsrat Kt. Glarus, 2.10.2016
- 1/1. Beilage Memorialauszug Antrag Schlittler & Stellungnahme Gemeinderat
- 1/2. Abbauschädigungen Gemeinden xlsx (3 Seiten)
- 1/3. mail Max Widmer Gemeindegemeinschafter Glarus -> Schlittler betr. Einsichtnahme, 30.9.2016
2. Auszug Memorial (1. Teil) zur a.o. GV vom 23.9.2016
3. Auszug Memorial (2. Teil) zur a.o. GV vom 23.9.2016
4. Auszug Protokoll der a.o. GV vom 23.9.2016, Trakt. 2.44
5. mail C. Wild -> Max Widmer, 30.9.2016
6. mail Max Widmer-> A. Schlittler, 30.9.2016
7. mail Max Widmer -> Hr. Schneller PwC, Heinz Marti KFN, 30.9.2016
8. mail Heinz Marti, KFN -> Max Widmer, 3.10.2016
9. mail Thomas Schneller, PwC, -> Max Widmer, 3.10.2016
10. Empfangsbestätigung Staatskanzlei, 3.10.2016
11. mail Thomas Schneller, PwC -> Max Widmer, 4.10.2016
12. Volkswirtschaft und Inneres (VDI) -> Gemeinderat Glarus, 5.10.2016
13. mail Max Widmer -> A. Schlittler, 6.10.2016
14. Abbaupertrag (Entwurf Version 1.1) Gemeinde Glarus - KFN, 30.6.2016
15. Stellungnahme Gemeinde, 4.11.2016
16. Replik A. Schlittler an Volkswirtschaft & Inneres, 27.11.2016
- inkl. Beilagen
- 16/1 a) Hold harmless letter
- 16/1 b) mail Max Widmer -> A. Schlittler, 6.10.2016
- 16/1 c) mail A. Schlittler -> Staatskanzlei, 10.10.2016
- 16/2 a) Kopie Internetseite KFN, Kiesbedarf Glarnerland
- 16/2 b) Kopie Internetseite KFN, Anwendungen Kies
- 17./16. Zusatz zum Abbaupertrag Netstal-KFN, 30.6.2006
- 17./17. Abbaupertrag Netstal-KFN, 15.8.1995
18. Duplik Gemeinde Glarus -> VDI, 18.12.2016
19. Entscheid Regierungsrat Kt. Glarus, 4.1.2017
20. GEOTEST, Technischer Bericht (Auszug bis Seite 12), Elggis Süd, 10.12.2015
21. GEOTEST, Technischer Bericht (Auszug bis Seite 18), Gründen, 10.12.2015
22. Handelszeitung, Interview Kalkfabrik, 6.4.2005
23. Auszug Screenshots CEMSUISSE/ JCF div. Internet (4 Seiten)
24. Anlagestiftung Pensimo inkl. Newsletter 104/ April 2016 (4 Seiten)
25. Auszug Vertrag JCF-Gemeinden Auenstein Veltheim Seite 8/9, 18.10.2002
26. Leitlinien für die Politik der Nachhaltigen Entwicklung / Schweiz. Eidgenossenschaft, ED UVEK, Bundesamt für Raumentwicklung ARE
27. Schreiben S. Canonica, Glarus - Gemeinde Glarus, 25.9.2016
28. VDI -> A. Schlittler, 23.1.2017, Dokumente Duplik und beide Abbauperträge, PwC Gutachten NICHT erhalten
29. Eigene Notizen A. Schlittler als Abschrift von PwC-Gutachten vom 19.1.2017
30. Beschwerde A. Schlittler an Verwaltungsgericht (VG) Kt. Glarus, 4.2.2017
31. Orientierungskopie VG -> Gemeinderat Glarus, 6.2.2017
32. Orientierungskopie VG -> Regierungsrat Kt. Glarus, 6.2.2017
33. Orientierungskopie VG -> Gemeinderat Glarus, 15.2.2017
34. VG -> A. Schlittler, 24.3.2017, Schriftenwechsel abgeschlossen
35. VDI -> VG, Beschwerdeantwort, 8.3.2017

- 36. Gemeinderat Glarus -> VG, Beschwerdeantwort, 21.3.2017
- 37. A. Schlittler -> VG, Verhandlung/2. Schriftenwechsel, 14.4.2017
- 38. VG -> A. Schlittler, Frist Stellungnahme, 19.4.2017
- 39. A. Schlittler -> VG, Stellungnahme Beschwerdeantworten, 24.4.2017
- 39/1/1 -1/2 Kies/Schotter/Sand Produkte KFN mit spezifischen Gewichten
- 39/2/1 - 2/4 Dokumentation Abbauablauf JCF inkl. Sprengungen/Produktionskette
- 39/3 Regional Brugg, Dorfteil AU, 23.10.2015
- 39/4/1 - 4/3 Aargauer Zeitung, 20.3.2017
- 40 VG -> A. Schlittler, Schreiben Akteneinsicht, Termin, 27.3.2017
- 41 VG -> A. Schlittler, Urteil vom 4.5.2017
- 42 KFN Abbauetappierung / Voluminas , 17.3.2017 Ma.
- 43 GEOTEST Abbauplanung aller Gebiete, Anhang 8 zu den technischen Berichten, mit %-Angaben durch A. Schlittler
- 44 A. Schlittler – Gegenüberstellung Benchmarkermittlung, 14.5.2017
- 45 Bericht Glarner Woche, 30.9.2015
- 46 Audiofiles auf Datenträger (Stick):
 - Trakt. 2.44 (gesamt), - Trakt. 2.43 (gesamt), - Einleitung C. Marti zu 2.44, - Votum Schlittler zu 2.44, - Votum Widmer zu 2.44 – Gesamtes Audiofile a.o. Gemeindeversammlung. – Video „Tag der offenen Tür“ TeleSüdostschweiz.
- 47 Projektplan „Elggis Süd“
- 48 Projektplan „Gründen“

Die grösseren Dokumente GEOTEST (act 20/21) und weitere finden Sie ebenfalls auf dem Stick act 46 (Pläne sind gross).